

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Erstellt am: 23.11.2016
Überarbeitet am: 25.09.2017
Gültig ab: 25.09.2017
Version: sep 17

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Luno Sumpfkalkputz

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Wandputz

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

redstone GmbH
Haferwende 1
28357 Bremen
Tel.: 0421 / 223149-0
Fax: 0421 / 223149-90
E-Mail: info@redstone.de
Internet: www.redstone.de

1.4 Notrufnummer

+ 49 551-19240 (Giftinformationszentrum-Nord)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Augenschäden Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Hautreizungen Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm:



GHS05 Ätzwirkung



GHS07

Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält: Calciumdihydroxid

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Erstellt am: 23.11.2016
Überarbeitet am: 25.09.2017
Gültig ab: 25.09.2017
Version: sep 17

Gefahrenhinweise:

H 318 Gefahr ernster Augenschäden
H 314 verursacht schwere Verätzungen der Haut

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P305/P351/P338/P315 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN einige Minuten behutsam mit Wasser ausspülen und sofort Arzt oder Giftinformationszentrum konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P 302/P 352/ BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT mit viel Wasser und Seife waschen.
P 332/P 313 Bei Hautreizungen: Ärztlichen Rat einholen/Ärztliche Hilfe hinzuziehen
P362/P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P 501 Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Gemisch aus nachfolgend aufgeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Stoffname: Calciumdihydroxid Ca(OH)_2
EINECS: 215-137-3 CAS-Nr. : 1305-62-0
Anteil : < 50 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:



Skin Irrit.



Eye Dam.

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Nach Einatmen

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.



Erstellt am: 23.11.2016
Überarbeitet am: 25.09.2017
Gültig ab: 25.09.2017
Version: sep 17

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Verschmutzte und getränkte Kleidung entfernen. Kleidung vor erneutem Verwenden waschen. Schuhe vor der erneuten Verwendung reinigen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser-mindestens 20 Minuten spülen. Oder falls möglich sterile isotonische Kochsalzlösung (0,9%) für Augen, (Augenduschen) verwenden.
Augen nicht trocken reiben, weil durch mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken. Kein Erbrechen herbeiführen.
Sofort Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht, Feuerlöschaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit den Augen und der Haut, sowie Inhalation vermeiden.
Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten, Individuelle Schutzmaßnahmen, Schutzkleidung tragen (Pkt.8).
Den Anweisungen für Sichere Handhabung wie im Pkt.7 beschrieben, folgen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Erstellt am: 23.11.2016
Überarbeitet am: 25.09.2017
Gültig ab: 25.09.2017
Version: sep 17

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, ins Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen (pH-Wert Anhebung). Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Nationale Regelungen zu Abwasser und Grundwasser sind zu beachten.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Sägemehl, Universalbinder) aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen (gemäß Punkt 13.).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein. Personen, die zu Hauterkrankungen oder sonstigen Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut neigen, sollen nicht mit dem Produkt umgehen. Einatmen und Verschlucken, sowie Haut- und Augenkontakt vermeiden. Schutzkleidung tragen. Keine Kontaktlinsen tragen. Tragbare Augenspülflasche wird empfohlen. Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz erfordern ausreichende organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes mit geeigneten Reinigungsgeräten. Aerosolbildung vermeiden.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Im gut verschlossenen Originalgebinde kühl und trocken lagern. Keine Aluminium- oder Zinkgefäße verwenden.

Lagerklasse:

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Erstellt am: 23.11.2016
Überarbeitet am: 25.09.2017
Gültig ab: 25.09.2017
Version: sep 17

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: Calciumdihydroxid ; CAS-Nr. : 1305-62-0

AGW Langzeitwert: 1E mg/m³ 2(l); Y,EU,DFG

REACH Kurzzeitwert: 4 A mg/m³ Langzeitwert: 1 A mg/m³ DFG 1/2003

IOELV Langzeitwert: 5 mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Berührung mit Augen und Haut vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Nach der Arbeit und vor den Pausen Hände gründlich waschen. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen. Nach starker Exposition duschen, beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und vor erneuter Verwendung gründlich reinigen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vorbeugender Hautschutz und Hautschutzsalbe. Geeignete Schutzausrüstung wird empfohlen. Augenschutz (z.B. Schutzbrille oder Visier) muss getragen werden, es sei denn, Augenkontakt kann ausgeschlossen werden aufgrund der Beschaffenheit und der Art der Anwendung. Erforderlichenfalls sind Gesichtsschutz, Schutzkleidung, geeignete Handschuhe und Sicherheitsschuhe zu tragen. Die relevanten Expositionsszenarien im Anhang sind zu beachten.

Augenschutz

Bei Spritzgefahr dichtschießende Schutzbrille gemäß EN166 tragen. Augenduschen bereitstellen. Tragbare Augenspülflasche wird empfohlen. Keine Kontaktlinsen tragen.

Hautschutz

Hautschutzcreme

Handschuhe

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN374. Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen.

Handschuhmaterial: Beim Ansetzen und Verarbeiten der gebrauchsfertigen Mischung sind keine Chemikalienschutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) bieten über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereit halten.

Durchdringungszeit des Schuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Handschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Handschuhe aus Nitrilkautschuk, empfohlene Materialstärke: $\geq 0,15$ mm

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien: Leder!



Erstellt am: 23.11.2016
Überarbeitet am: 25.09.2017
Gültig ab: 25.09.2017
Version: sep 17

Körperschutz

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Material nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frisches Material von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

Atemschutz

Atemschutz nur bei Aerosol-oder Nebelbildung (Typ FFP2 nach EN149)

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Produkt nicht in Gewässer gelangen lassen. Ein Anstieg des pH-Werts kann verursacht werden. Bei einem pH-Wert > 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Nationale Regelungen zu Abwasser und Grundwasser sind zu beachten.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen
Aggregatzustand: pastos
Farbe : weiß
Geruch : geruchlos
Geruchsschwelle : nicht bestimmt
pH-Wert : ca. 12
Schmelzpunkt: nicht bestimmt

Flammpunkt : nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : nicht selbstentzündlich

Dampfdruck : nicht bestimmt
Dampfdichte : nicht bestimmt
relative Dichte : 1,8 g/cm³
Löslichkeit: vollständig mischbar
mit Wasser
Verteilungskoeffizient: nicht
bestimmt

Selbstentzündungstemperatur :
nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur : nicht
bestimmt
Viskosität : nicht bestimmt
explosive Eigenschaften : nicht
explosionsgefährlich

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



Erstellt am: 23.11.2016
Überarbeitet am: 25.09.2017
Gültig ab: 25.09.2017
Version: sep 17

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Gefährliche Reaktionen sind nicht bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei sachgerechter Lagerung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen sind nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Aluminium

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Handhabung.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

1305-62-0 Calciumdihydroxid

akute Toxizität

Oral: 7340mg/kg (rat) (OECD 425); > 2500mg/kg (rabbit) (OECD 402)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

> 2500mg/kg (rabbit) (OECD 402)

schwere Augenschädigung/-reizung

Starke Reizwirkung mit Gefahr ernster Augenschäden. Calciumdihydroxid kann zu ernsten Augenschäden führen (H318 - Verursacht schwere Augenschäden)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Reizt die Haut und die Schleimhäute. Calciumdihydroxid reizt die Haut.
Calciumdihydroxid ist als hautreizend einzustufen (H315 Verursacht Hautreizungen).

Keimzell-Mutagenität

Das genotoxisches Potential von Calciumdihydroxid ist nicht bekannt (Bacterial reverse mutation assay, Ames test, OECD 471: negativ).

Karzinogenität

Calcium verabreicht als Calciumlactat ist nicht karzinogen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Erstellt am: 23.11.2016
Überarbeitet am: 25.09.2017
Gültig ab: 25.09.2017
Version: sep 17

Reproduktionstoxizität

Calzium verabreicht als Calziumcarbonat ist nicht reproduktionstoxisch.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf: Ätzend

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens, sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

1305-62-0 Calciumdihydroxid

EC50 / 48h 49,1 mg/l (Wirbellose Süßwasserorganismen)

EC50 / 72h 184,57 mg/l (Süßwasseralgeln)

LC 50 (96h) 50,6 mg/l (Süßwasserfisch)

Freshwater) 33,884mg/l (Afrikanischer Wels)

457 mg/l (Fisch)

LC 50 (96h) 158 mg/l (Wirbellose)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht an.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Trocken aufnehmen, Entsorgung laut örtlichen und behördlichen Vorschriften. Verpackung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Europäisches Abfallverzeichnis: 030309 Kalkschlammabfälle, 150102 Verpackungen aus Kunststoff

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Erstellt am: 23.11.2016
Überarbeitet am: 25.09.2017
Gültig ab: 25.09.2017
Version: sep 17

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, ADN, IMDG, IATA
entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / X nein

Marine Pollutant: ja / X nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) : nicht anwendbar

Schiffstyp (1, 2 oder 3) : nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):
nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):
nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):
nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):
nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Erstellt am: 23.11.2016
Überarbeitet am: 25.09.2017
Gültig ab: 25.09.2017
Version: sep 17

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

nicht anwendbar

Stoffsicherheitsbeurteilung

15.2 Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Abkürzungen

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

Eye Dam. 1: Serious eye damage/eye irritation, Hazard Category 1

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

IATA: International Air Transport Association

ICAO: International Civil Aviation Organisation

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (maximum concentration of a chemical substance in the workplace, Germany)

PBT: persistent, bioaccumulative and toxic properties

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

Skin Irrit. 2: Skin corrosion/irritation, Hazard Category 2

STOT SE 3: Specific target organ toxicity - Single exposure, Hazard Category 3

vPvB: very persistent, bioaccumulative properties

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Erstellt am: 23.11.2016

Überarbeitet am: 25.09.2017

Gültig ab: 25.09.2017

Version: sep 17

Schulungen für Arbeitnehmer

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.